

S A T Z U N G

Bebauungsplan Nr. 1 "Auf der Kirchbreite"
der Gemeinde Ahe, Kreis Grafschaft Schaumburg

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Ahe auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 des BBauG. vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341), verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GuVbl. 1955, Seite 55), in der derzeitigen Fassung, folgende Satzung:

§ 1

Die in der Anlage beigefügten zeichnerisch dargestellten Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Flur 4, Gemarkung Ahe; er wird begrenzt

- im Norden: durch die Nordgrenze des Flurstückes 47/5 und die innerhalb des Flurstückes 57 verlaufende Plangebietsgrenze
- im Osten : durch die Kreisstraße 16
- im Süden : durch die Nordgrenze der Flurstücke 6/3 und 58
- im Westen: durch die Wegeparzelle 76

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 ist allgemeines Wohngebiet mit offener, maximal zwei-geschossiger Bauweise. Der überbaubare Teil der Grundstücksflächen beträgt 0,4. Ein Grundstück soll mindestens 700 qm groß sein.

§ 3

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungs VO sind auf den nicht-überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

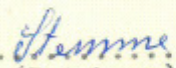
§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Gemeinde Ahe
in seiner Sitzung am 27. November 1964


.....
(Gemeindedirektor)



.....

(Ratsherr)

Die ~~Satzung~~ Bekanntmachung bekanntgemacht
am

Der Gemeindedirektor